



Statuten des Vereins Historische Eisenbahn Emmental (VHE)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Historische Eisenbahn Emmental (VHE)“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler und unabhängiger Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB, mit Sitz in Huttwil.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die betriebsfähige Erhaltung historischer Triebfahrzeuge und Wagen und deren Betrieb sowie die Pflege der Kameradschaft unter Gleichgesinnten.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein besonderes Interesse am Vereinszweck hat. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Aktivmitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil und bestreiten die vom Verein organisierten Veranstaltungen und Arbeiten entsprechend ihren beruflichen und körperlichen Möglichkeiten. Aktivmitglieder können zur Unterstützung des Vorstandes aufgerufen werden.

Aktivmitglieder bezahlen bis im Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, keinen Mitgliederbeitrag.

Für zusammenlebende Paare, die beide Aktivmitglieder sind, sowie für ihre Familienmitglieder wird ein reduzierter Mitgliederbeitrag festgelegt.

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Über die **Aufnahme von Mitgliedern** entscheidet der Vorstand abschliessend.

Der **Austritt** aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Er muss schriftlich spätestens ein Monat vor der nächsten Hauptversammlung an die offizielle Vereinsadresse erfolgen.

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden. Sie sind stimmberechtigt und beitragsbefreit.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung der stimmberechtigten Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung hat durch den Vorstand mindestens vier Wochen im voraus, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festlegen der Vereinspolitik und der mittel- und langfristigen Planung
- Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

Eine **ausserordentliche Hauptversammlung** behandelt dringende Geschäfte. Sie wird vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitglieder.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Leiten der Tätigkeiten des Vereins und Vertretung nach aussen
- Abschliessen von Verträgen im Rahmen des Vereinszieles
- Verwalten der Finanzen des Vereins im Rahmen des Budgets
- Einsetzen von Fachgruppen oder Kommissionen
- Herausgabe von Reglementen
- Die Finanzkompetenz pro Vereinsjahr für unvorhergesehene und dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets beträgt Fr. 5'000.—.

Für dringende Reparaturen am Rollmaterial, deren Nichtausführung die Einhaltung eingegangener Verträge verunmöglicht, kann der Vorstand seine finanziellen Kompetenz überschreiten. Die Aktivmitglieder sind bei nächster Gelegenheit zu informieren.

Die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Zur Abdeckung der durch den Unterhalt und den Betrieb der vereinseigenen Fahrzeuge entstehenden Risiken sind durch den Vorstand die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.

Art. 6 Statutenänderungen

Für eine Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Die beantragte Änderung ist mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 7 Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit anderen Organisationen ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Die beantragte Auflösung oder Fusion ist mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Das Vereinsvermögen soll der allgemeinen Zweckbestimmung des Vereins erhalten bleiben.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Statuten treten durch die Genehmigung an der Hauptversammlung vom 23. März 2024 in Kraft.

Huttwil, 23. März 2024

Der Präsident


De Sousa Manuel

Der Sekretär


Studer Remo